

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 39/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 38

Inkrafttretensdatum

01.05.2022

Abkürzung

Oö. HaBV 2022

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text**6. Hauptstück
Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 38
Übergangsbestimmungen**

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anlagen (Heizungsanlagen, Lagerbehälter, Lagerräume und Lagerstätten, Auffangwannen, Leitungen und dgl.) müssen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, den Anforderungen dieser Verordnung innerhalb von längstens fünf Jahren entsprechen. Bis dahin gelten jedenfalls die Anforderungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2005, LGBL. Nr. 7/2006, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 20/2017.

- (2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht nicht für die Anforderungen des
- § 7 Abs. 5 in Bezug auf die Mindestzuluftführung für raumluftabhängige Feuerungsanlagen,
 - § 31 Abs. 11 in Bezug auf rechtmäßig bestehende Lagerbehälter und Leitungsanlagen sowie
 - § 31 Abs. 15, soweit er sich auf Leitungen bezieht.

(3) Bei wesentlichen Änderungen von Anlagen oder Anlagenteilen sind für die wesentlich geänderten Anlagen oder Anlagenteile die Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Lagerbehälter und Leitungsanlagen sind im Rahmen von wesentlichen Änderungen nach Abs. 3 im Hinblick auf die Bestimmung des § 31 Abs. 11 nur dann anzupassen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(5) Sofern in Bescheiden auf gefährliche Eigenschaften nach den Gefahrenklassen gemäß § 3 Z 4 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBL. Nr. 114/2002, bis zur Fassung vor dem Landesgesetz LGBL. Nr. 119/2020 abgestellt wird, entsprechen diese Gefahrenklassen sinngemäß den Gefahrenkategorien dieser Verordnung nach folgender Maßgabe:

1. brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I entsprechen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2;
2. brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II entsprechen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3;
3. brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III entsprechen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4.

Im RIS seit

02.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Gesetzesnummer

20001198

Dokumentnummer

LOO40023569